# **SATZUNG**



### § 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Ballspielverein 1909 Drabenderhöhe eV" Kurzform:
   BV 09 Drabenderhöhe. Er hat seinen Sitz in 51674 Wiehl-Drabenderhöhe.
   Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gummersbach eingetragen.
- 1.2 Der Verein gehört dem Landessportbund und den Fachverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
  - Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebs
  - Abhaltung von geordneten Turn- Sport- und Kulturveranstaltungen
  - Kinder- und Jugendsport
  - Organisation und Durchführung von Sport- und Kulturveranstaltungen
  - sowie Wettkämpfen
  - Ausbildung und Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter/innen
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werde.
- 2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

# § 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene in der Haushaltführung selbstständige Abteilung gegründet werden.

# § 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus
  - Ordentlichen Mitgliedern
  - Fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- 4.2 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der einzelnen Abteilungen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter / innen.
  - Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.
- 4.3 Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 4.4 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Abteilungsvorstände vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt.

# § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2 Der Austritt ist dem Abteilungs- oder Vereinsvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam.
- 5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

# § 6 Vereinsjugend

6.1 Zur Vereinsjugend z\u00e4hlen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die F\u00fchrung und Verwaltung der Vereinsjugend geh\u00f6ren zu den Aufgaben der jeweiligen Abteilungen des Vereins.

# § 7 Abteilungen – Abteilungsverwaltung

- 7.1 Der Verein besteht aus den in der Geschäftsordnung aufgeführten Abteilungen.
- 7.2 Die Gründung von neuen Abteilungen muss vom erweiterten Vorstand genehmigt werden. Eine neue Abteilung darf mit einer bestehenden Abteilung nicht konkurrieren.
- 7.3 Die Abteilungen arbeiten fachlich und wirtschaftlich selbstständig, müssen jedoch dem Vorstand des Vereins bis zur Mitgliederversammlung im Folgejahr eine Jahresabrechnung vorlegen.
- 7.4 Kreditaufnahmen können nur vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden.
- 7.5 Der Vereinsvorsitzende oder sein Beauftragter haben das Recht, jederzeit eine Überprüfung der Abteilungen vorzunehmen.
- 7.6 Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und zwar in Form von Mindestbeiträgen gemäß den Richtlinien des LSB NRW e.V. Die aktuellen Beiträge werden in der Geschäftsordnung geregelt. Den Abteilungen bleibt es überlassen höhere Beiträge festzusetzen.

#### § 8 Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der erweiterte Vorstand
- 8.2 Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Geschäftsführer/in
  - dem/der Kassenwart/in
  - dem/der Sozialwart/in
- 8.3 Der/die Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 8.4 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem Vorstand
  - den Abteilungsleitern/innen
- 8.5 Der erweiterte Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten.
- 8.6 Der Vorstand kann je nach Bedarf ein bis drei stimmberechtigte Beisitzer berufen.
- 8.7 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.

# § 9 Versammlungen – Wahlen

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal – spätestens bis Ende April – statt.

- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 9.3 Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder ab 16 Jahren, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung muss den stimmberechtigten Mitgliedern und den erziehungsberechtigten Eltern spätestens
   14 Tage vor dem geplanten Versammlungstermin mit Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben werden.
- 10.2 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - Jahresberichte der Abteilungen
  - Kassenbericht und Bericht und Entlastung durch die Kassenprüfer
  - Anträge
  - Anfragen und Mitteilungen

#### alle 2 Jahre

- Wahl eines Versammlungsleiters
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- 10.3 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 10.4 Es werden 2 Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer müssen volljährig und keine Vorstandsmitglieder sein. Die Wiederwahl ist möglich.
- 10.5 Die Wahl des Versammlungsleiters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Versammlungsleiter leitet die Mitgliederversammlung in den Wahljahren für die Entlastung und Wahl des/der Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- 10.6 Der/die Geschäftsführer/in führt das Protokoll, welches von ihm und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Genehmigung des Protokolls obliegt dem erweiterten Vorstand in der nächsten Sitzung.
- 10.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst und zwar in offener Abstimmung, jedoch kann auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Wahl abgestimmt werden.
- 10.8 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10.9 Die einzelnen Abteilungen führen ihre Mitgliederversammlungen im 1.Quartal spätestens bis Ende April jedes Jahr durch.
- 10.10 Die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

# § 11 Ordnungen

11.1 Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung und weitere Ordnungen erlassen.

# § 12 Vereins – Auflösung

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufung hierzu muss spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin schriftlich an alle Mitglieder erfolgen.
- 12.2 Vor einer beabsichtigten Vereinsauflösung ist den interessierten Abteilungen Gelegenheit zu geben, sich als eigenständiger Verein zu etablieren. Voraussetzung ist, dass der Verein ebenfalls ein gemeinnütziger EV wird und das Vermögen im Sinne der Abgabenordnung zweckgebundene Verwendung findet.

  Das Vermögen ist dem neugegründeten Verein zuzuführen.
- 12.3 Das Restvermögen des Vereins fällt an die Stadt Wiehl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

#### § 13 Inkrafttreten

13.1 Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 22.04.2009 beschlossen worden.

1. Vorsitzende Adda Grün

2. Vorsitzender Harald Breckner

Geschäftsführer Rolf Klocke

Kassenwart Ute Hühn

Sozialwart Kurt Berger

Eintragung ins Vereinsregister Amtsgericht Köln erfolgte am 28.01.2010

# Antrag auf Änderungen, in der von der Mitgliederversammlung am 25.04.2007 genehmigten neuen Satzung.

Antrag wird gestellt von der Kassiererin Ute Hühn am 16.04.2008

1. 7.4 Kreditaufnahmen müssen dem Vorstand des Vereins zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Über die Verteilung der dem Verein zufließenden Zuschüsse und Spenden entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem erweiterten Vorstand.

#### Änderung:

7.4 Kreditaufnahmen können nur vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden.

- 2. 8.1 Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Geschäftsführer/in
  - dem/der Kassenwart/in
  - dem/der Sozialwart/in
  - dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit soll aus den Vorstand wieder herausgenommen werden.
- 3. 8.5 Der erweiterte Vorstand kann für seine Tätigkeiten eine Vergütung erhalten.